

Allgemeine Vermietbedingungen

**der Schmidt Landmaschinen GmbH und Co. KG, Schulstraße 2, 29386 Oberholz
(nachfolgend Schmidt genannt)**

Stand Oktober 2020

A. Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache schonend und fachgerecht zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Hierzu gehört in erster Linie die Einhaltung von Service- und Wartungsmaßnahmen sowie die regelmäßige Prüfung des technischen Zustands der Mietsache. Anfallende Wartungen und Reparaturen sind in Werkstätten des Vermieters durchzuführen.
2. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die Mietsache ordnungsgemäß verschlossen oder auf andere Art vor Diebstahl und Sachbeschädigung geschützt wird.
3. Alle Mietsachen des Vermieters sind Nichtraucherfahrzeuge.
4. Der Mieter hat die Mietsache mit dem Kraftstoff- und AdBlue-Füllstand zurückzugeben, wie er die Mietsache übergeben bekommen hat. Wird die Mietsache nicht mit entsprechendem Füllstand zurückgegeben, so wird dem Mieter die fehlenden Kraftstoffe in Rechnung gestellt. Die Konditionen sind in den Schmidt Standorten verfügbar.
5. Wünscht der Mieter Anpassungen am Mietgegenstand (z.B. individuelle Halter in der Fahrzeugkabine), so werden ihm diese technischen Anpassungen nach Aufwand berechnet. Auch die Rückrüstung in den ursprünglichen Zustand wird nach Aufwand berechnet.

B. Mietbeginn, Vorzulegende Dokumente, zulässige Nutzung

1. Die Miete beginnt mit dem vertraglich festgelegten Mietbeginn, spätestens jedoch mit der Übergabe der Mietsache.
2. Der Mieter muss bei Übergabe der Mietsache in Besitz einer zur Führung der Mietsache erforderlichen, gültigen Fahrerlaubnis sein.
3. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel sind im Übergabeprotokoll festgehalten. Bei Übergabe nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung vom Mieter anzuzeigen.
4. Ist der Mieter ein Unternehmen, so hat dieses eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindet. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.
5. Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nicht zugelassen.
6. Gewerbliche Fahrten, die zu einer Mautgebühr auf deutschen Bundesstraßen führt, sind nicht zulässig.

C. Mietpreis, Zahlung

1. Der Mietpreis ist grundsätzlich in voller Höhe zu leisten. Eine Rückerstattung für eine verspätete Abholung oder eine Mindernutzung durch den Mieter erfolgt nicht.
2. Wird die Mietsache an einem anderen Schmidt Standort zurückgegeben, an der sie angemietet wurde, so entstehen Überführungskosten, die dem Mieter in Rechnung gestellt werden, es sei denn, die Rückgabe wurde dem Mieter durch Schmidt im Voraus bestätigt.
3. Bei Mieten mit einer Dauer von mehr als vier Wochen erfolgt die Abrechnung monatlich. Die Zahlung erfolgt dann durch monatliche Abschlagszahlungen bis zum Ende der Mietdauer.
4. Kommt der Mieter mit der Zahlung seiner Zahlungsverpflichtung mehr als acht Werktage in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung außerordentlich und fristlos zu kündigen. Der Mieter ist dann verpflichtet, die Mietsache gereinigt und getankt zum Ausgabeort zurückzubringen.

D. Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für die Mietsache erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme von 5 Mio. EUR.
2. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Mietsache für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).
3. Der Mieter bzw. Fahrer ist bei Schäden nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Ansprüche von Dritten ganz oder zum Teil anzuerkennen.
4. Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

E. Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht

1. Bei jeglicher Beschädigung der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter umgehend zu informieren. Dies gilt auch für Entwendung von Teilen oder der gesamten Mietsache.
2. Der Mieter hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind.

F. Haftung und Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietdauer zu überlassen. Er ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z.B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

G. Haftung und Pflichten des Mieters

1. Bei Schäden, Verlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
2. Das Mietobjekt ist vom Vermieter vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Preislisten.
3. Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen.
4. Der Mieter haftet bis zur Rückgabe der Mietsache für jegliche an der Mietsache entstehenden Schäden, es sei denn, es handelt sich um Verschleiß im üblichen Umfang oder der Mieter hat die Schäden aus anderen Gründen nicht zu vertreten.
5. Bei Verlust oder Beschädigung von Zubehör und Anbauteilen leistet der Mieter dem Vermieter Schadenersatz, in dem er die Kosten für die Ersatzbeschaffung erstattet.

H. Rückgabe der Mietsache, Telemetriedaten

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache dem Vermieter im vereinbarten Zustand zum Ablauf der Mietdauer am vereinbarten Ort zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache in einem gereinigten Zustand zurückzugeben. Sollte die Mietsache ungereinigt zurückgegeben werden, so wird dem Mieter eine Reinigungspauschale i.H.v. 300€ zzgl. MwSt. berechnet.
4. Gibt der Mieter die Mietsache vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, prüft Schmidt die Rückerstattung nicht genutzter Tage. Eine Rückerstattung kann jedoch nicht garantiert werden.
5. Sollte der Mieter die Mietsache über die im Mietvertrag vereinbarte Leistung hinaus genutzt haben, so wird die genutzte Mehrleistung gem. dem vereinbarten Nutzungsentgelt dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Wird die Mietsache vom Mieter nicht pünktlich zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter einen pauschalen Schadenersatzbetrag i.H.v. 450€ pro Tag, max. jedoch 6.300€ zu zahlen.
7. Verfügt die Mietsache über ein modernes Telemetrie-Modul, so ist der Mieter mit der Aufzeichnung und Speicherung maschinenbezogener Daten einverstanden.

I. Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge gem. den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Mietverträge aus folgenden Gründen fristlos zu kündigen:
2. Nicht eingelöste Bankeinzüge bzw. nicht gezahlte Rechnung des Mieters
3. Erhebliche Verschlechterung des Zustands der Mietsache
4. Unsachgemäßer und/oder unrechtmäßiger Gebrauch
5. Erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
6. Vorsätzliche Beschädigung der Mietsache
7. Nichteinhaltung von Service- und Wartungsleistungen
8. Erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Vermieter, so ist der Mieter zur sofortigen Herausgabe der Mietsache im vertragsgemäßen Zustand verpflichtet.

J. Allgemeines

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
2. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen berechnigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß diesen Bedingungen entsteht, bleibt unberührt.
3. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden ist. Wir sind nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und bieten diese Möglichkeit auch nicht an.
4. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Sitz des Vermieters. Dies gilt auch für Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben.